Stimmung des Rates des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt, Organ für Berufsbildung und Berufsberatung, in dessen Territorium der vertragschließende Betrieb seinen Sitz hat.

(2) Der vertragschließende Betrieb bzw. der ausbildende Betrieb (im Falle einer Delegierung entsprechend § 10 Abs. 1) hat den Lehrling, der den theoretischen Unterricht außerhalb des Betriebes in einer Einrichtung der Berufsausbildung erhält, namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes der zuständigen Berufsschule ab 20. April jeden Jahres zur Koordinierung der Klassenbildung zu melden.

§ 6 Lehrziel

- (1) Das Lehrziel besteht in der systematischen Ausbildung und Erziehung des Lehrlings für den Ausbildungsberuf entsprechend den Erfordernissen des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus mit seinem Kernstück, dem ökonomischen System des Sozialismus. Es umfaßt die Ausbildung und Erziehung zum allseitig entwickelten, klassenbewußten und hochqualifizierten Facharbeiter, der
- sich durch hohes sozialistisches Bewußtsein und sozialistische Verhaltensweisen auszeichnet
- hohe Allgemeinbildung und gefestigtes politisches Wissen besitzt
- über umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend den neuesten Erkenntnissen der Wissenschaft und Technik verfügt
- vielseitig im Arbeitsprozeß einsetzbar ist
- sich ständig weiterbildet und bereit ist, sein Wissen und Können für die Stärkung und Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik schöpferisch einzusetzen
- aktiv an der Lösung der betrieblichen Aufgaben und am Leben der sozialistischen Brigaden und Kollektive teilnimmt
- seiner Verantwortung als Facharbeiter, kollektiver Eigentümer an den Produktionsmitteln und aktiver Gestalter der gesellschaftlichen Verhältnisse voll gerecht wird.
- (2) Die Ausbildung und Erziehung erfolgt auf der Grundlage der vom Staatlichen Amt für Berufsausbildung für verbindlich erklärten Rahmenausbildungsunterlagen (Berufsbilder, Lehrpläne, Stundentafeln) und der vom Ministerium für Volksbildung für den allgemeinbildenden Unterricht verbindlich erklärten Lehrpläne.
- (3) Durch die Prüfung, entsprechend der Prüfungsordnung für die sozialistische Berufsbildung und den Bestimmungen über die Abschluß- und Reifeprüfung für den allgemeinbildenden Unterricht, hat der Lehrling nachzuweisen, ob er das Lehrziel für den Ausbildungsberuf bzw. das Teilgebiet eines Ausbildungsberufes erreicht hat. Bei sehr guten Gesamtleistungen kann die Prüfung vorzeitig abgelegt werden.

Rechte und Pflichten des Lehrlings

- (1) Während des Lehrverhältnisses hat der Lehrling im Prozeß der kontinuierlichen sozialistischen Bildung und Erziehung das Recht,
- sich umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für den im Lehrvertrag eingetragenen Ausbildungsberuf anzueignen und seine Allgemeinbildung zu erweitern

- seine Begabungen und Talente voll zu entfalten und sich aktiv an der Erreichung des Lehrziels zu beteiligen
- durch das Erlernen des Ausbildungsberufes den Anschluß an weiterführende Bildungseinrichtungen zu sichern
- bei Befähigung auf ein Studium an einer Fach- oder Hochschule vorbereitet zu werden
- an der Planung und Leitung betrieblicher Prozesse, besonders bei der Gestaltung der Berufsausbildung, konstruktiv und schöpferisch mitzuwirken
- sich aktiv gesellschaftlich zu betätigen, das politische, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und sportliche Leben der sozialistischen Menschengemeinschaft und des sozialistischen Staates mitzugestalten sowie durch Teilnahme an der vormilitärischen Ausbildung und Maßnahmen der Zivilverteidigung Kenntnisse und Fähigkeiten zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes anzueignen
- aktiv am Berufswettbewerb als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs, an den Messen der Meister von morgen und an der Neuererbewegung teilzunehmen
- ihm zustehende arbeitsrechtliche Ansprüche im eigenen Namen geltend zu machen.
- (2) Zur Wahrnehmung des Rechts auf sozialistische Bildung und Erziehung im Rahmen des Lehrverhältnisses hat der Lehrling die Pflicht, alles zu tun, um das Lehrziel zu erreichen, insbesondere
- fleißig und gewissenhaft zu lernen und zu arbeiten, das gesellschaftliche Eigentum zu achten, zu pflegen und zu mehren
- die Regeln der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen sozialistischen Hilfe zu beachten sowie nach höchsten Leistungen zu streben, um ein hochqualifizierter, klassenbewußter Facharbeiter zu werden, der den Anforderungen der sozialistischen Gesellschaft und der wissenschaftlichtechnischen Revolution gerecht wird
- regelmäßig an der berufspraktischen und theoretischen Ausbildung teilzunehmen
- sich aktiv am gesellschaftlichen, geistig-kulturellen und sportlichen Leben zu beteiligen
- an der vormilitärischen Ausbildung teilzunehmen, sich militärpolitische und militärfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen bzw. an den Maβnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken
- die Arbeitsordnung des Betriebes und die einschlägigen Rechtsvorschriften über den Gesundheitsund Arbeitsschutz einzuhalten
- den Erziehungsberechtigten die Leistungsnachweise über die Berufsausbildung regelmäßig zur Kenntnisnahme vorzulegen
- alle Veränderungen in persönlicher Hinsicht, die für das Lehrverhältnis Bedeutung haben, wie Wohnungswechsel usw., dem Betrieb unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

Verantwortung der Erziehungsberechtigten des Lehrlings

(1) Auf Grund der gemeinsamen Verantwortung für die allseitige und systematische Bildung und Erziehung des Lehrlings zum qualifizierten Facharbeiter sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den Lehr-